



Tageselternvereine des Landkreises Breisgau – Hochschwarzwald

Kindertagespflege von A – Z

Abenteuer

Neues zu erleben, kann mit einem Abenteuer verbunden sein, das spannend, aufregend und schön ist. Wenn es aber ein Abenteuer ist, auf das man sich nicht vorbereitet hat, so kann es zu einem gewagten Unternehmen werden.

Eltern und Tagespflegeeltern sollten die Kindertagespflege so planen, dass es kein Abenteuer im negativen Sinne wird. Hierzu bedarf es regelmäßiger Gespräche und vertraglicher Regelungen. Das heißt nicht, dass alles eingeschränkt und festgelegt ist und die Spontaneität keinen Raum hat.

Sie sind vielmehr Voraussetzung dafür, dass die Tagespflege für das Kind als etwas Spannendes, Aufregendes und Schönes, als ein Abenteuer im positiven Sinne gestaltet werden kann, mit dem alle Beteiligten zufrieden sind.

Abrechnung

Ein monatlicher Dauerauftrag der Eltern zur Überweisung der „gebuchten Betreuungsstunden“ ist dringend zu empfehlen. (Bei Rechnungsstellung für Einzelabrechnungen vgl. Vorlage - Inhalte einer Rechnung siehe Muster.)

Bei Bezuschussung durch die Gemeinde müssen zusätzlich die dort üblichen Abrechnungsbögen benutzt werden.

Ärztliche Untersuchung

Vor der Aufnahme eines Kindes in eine mit öffentlichen Geldern finanzierte Tagespflegestelle ist für das Tagespflegekind eine ärztliche Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst oder den Hausarzt vorgeschrieben (§ 11 Abs. 2 KitaG). Bestehen gegen die Unterbringung in der Kindertagespflegestelle keine Bedenken, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Atteste

- 1.) Ärztliches Attest der Tagesmutter und des im Haushalt lebenden Partners ist Voraussetzung zur Erlangung der Pflegeerlaubnis.
- 2.) Für jedes neu hinzugekommene Tageskind ist ein ärztliches Attest nach § 4 notwendig (vgl. Vordrucke „Ärztliches Attest“ (für Tagespflegeperson und Tageskind)

Aufsichtspflicht / Haftung

Während der Betreuungszeit übernimmt die Tagespflegeperson an Stelle der Eltern die Aufsicht (§§ 1626 ff. BGB; § 832 Abs. 2 BGB).

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet die jeweils Aufsicht führende Person, unter Umständen aber außerdem auch die Tagespflegeperson, die die Aufsicht an Dritte übertragen hat (siehe auch Versicherungen).

Nur in Notfällen, z. B. um ein Kind ins Krankenhaus zu begleiten, darf die Tagespflegeperson ohne Absprache die Aufsicht über die anderen Kinder einer dritten Person übertragen. Die Aufsicht durch eigene ältere (minderjährige) Kinder der Tagespflegeeltern ist nicht gestattet.

Beratung und Unterstützung der Tagespflegepersonen (TPP)

Nach § 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendämter, Tagespflegepersonen und Eltern bei Fragen zur Kindertagespflege oder bei auftretenden Problemen zu beraten.

In § 18 Abs. 4 KitaG wird diese Verpflichtung wegen der zunehmenden Bedeutung der Kinder-tagespflege noch einmal ausdrücklich formuliert. In der Regel sind die Fachberaterinnen der Tagespflegevereine im Auftrag der Jugendämter für die Beratung in der Praxis zuständig.

Betreuungskosten und Vergütung

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 18 Abs. 1 KitaG) erhält die Tagespflegeperson finanzielle Mittel für den Lebens- und Erziehungsbedarf des Tagespflegekindes („Erstattung der Aufwendungen“ z. B. für Nahrung, Hygienemittel, Spielzeugergänzung etc.) und ein Entgelt für ihre Betreuungsleistung („Abgeltung des Erziehungsaufwandes“).

Zusätzlich können Tagespflegepersonen einen Zuschuss zur Altersvorsorge bzw. die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung beantragen, sofern sie entsprechende Ausgaben dafür nachweisen können.

Die selbständig tätige Tagespflegeperson legt selbst ihren Betreuungssatz fest, derzeit liegen die Empfehlungen zwischen 6 – 7,50 € pro Stunde. Eltern, die bestimmte Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen (z.B. Berufstätigkeit oder Ausbildung beider Elternteile oder eines Elternteils bei Alleinerziehenden) erhalten auf Antrag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine finanzielle Förderung. Bei Bewilligung des Antrages zahlt das Landratsamt einen Stundensatz von derzeit 5,50 € für unter 3-jährige / 4,50 € für über 3-jährige Kinder an die Tagespflegeperson, so dass die Eltern in der Regel noch eine Zuzahlung bis zum eigentlichen Stundensatz der Tagespflegeperson leisten. Das Landratsamt berechnet gleichzeitig einen Kostenbeitrag, der von den Eltern an das Landratsamt zu entrichten ist.

Eltern von unter 3-jährigen Kinder werden zusätzlich entlastet, indem sogenannte Finanzausgleichsleistungen am Kostenbeitrag kostenmindernd abgesetzt werden. Das bedeutet, dass Eltern eines unter 3-jährigen Kindes bei gleicher Betreuungsleistung einen geringeren Kostenbeitrag zu leisten haben, als Eltern eines über 3-jährigen Kindes.

Einige Gemeinden im Landkreis gewähren der Tagespflegeperson einen zusätzlichen kommunalen Zuschuss zum Betreuungsentgelt und zu den Kosten der Sozialversicherung.

• Vergütung für Tagesmütter / -väter

„Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten“ § 23 Abs. 2a SGB VIII. Erstattet werden auch die angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege beträgt pro Stunde 5,50 €. Der Stundensatz teilt sich auf in 1,74 € für die Sachkosten (siehe Betriebskostenpauschale) und 3,76 € für die Förderleistung:

- Ein Tagespflegeverhältnis ist ab 5 Stunden Betreuung pro Woche gegeben
- empfohlen wird, zu Beginn des Betreuungsverhältnisses die monatliche Vergütung zu berechnen
- 5%-Regelung: kleinere Abweichungen (bis zu 5% des Monatskontingents) nach oben oder unten werden weder nachbezahlt, noch zurückgefordert.

Das Pflegegeld des Jugendamtes wird am Ende des Monats für den Folgemonat ausbezahlt.

☒ **Krankheit und Urlaub des Tageskindes:** Das Pflegegeld wird bis zu 4 Wochen bis zu 4 Wochen im Jahr bezahlt, wenn die Tagespflegeperson zur Betreuung zur Verfügung steht, das Kind jedoch aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Ausfallzeiten die Betreuung nicht benötigt.

☒ **Eingewöhnungsphase:**

- Die Eingewöhnungsphase wird mit 5,50€ / Stunde vergütet
- Max. 2 Wochen (14 Tage) vor Beginn des Betreuungsverhältnisses
- Umfasst in der Regel höchstens die Hälfte der künftigen aufgrund der Arbeitstätigkeit notwendigen Betreuungszeit
- bezahlt wird bei Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses

☒ **Über-Nacht-Betreuung:** von 22 Uhr – 6 Uhr werden 2 Stunden als Betreuungszeit vergütet

• Erstattungen für die Tagespflegeperson

nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung, hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (i.d. Regel Mindestbeitragssatz) - bei Tagespflegepersonen im Landkreis, die eine Pflegeurlaubnis haben - und in Verbindung mit einer laufenden Geldleistung. Der Antrag ist bis 31.12.zu stellen, auch wenn die Beitragshöhe noch nicht festgelegt ist. Vordruck

• Kosten für die Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern in der öffentlich geförderten Kindertagespflege wird vom Jugendamt festgesetzt und erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach denselben Grundsätzen wie die der Kitas (§ 18 Abs. 2 KitaG). Sie sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Sie können wegen der geringeren Gesamtkosten keinesfalls höher als vergleichbare Kita-Beiträge sein. Die Beiträge werden (inkl. Essensgeld) vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommune, Jugendamt) festgesetzt und erhoben.

Bei privater Kindertagespflege vereinbaren die Eltern die Höhe des Betreuungsentgeltes mit der Tagespflegeperson und zahlen auch direkt an diese.

Besonderer Erziehungsbedarf / Hilfe zur Erziehung

Nach § 1 Kita-Gesetz kann ein besonderer Erziehungsbedarf die Kindertagespflege und / oder längere Betreuungszeiten erforderlich machen. Der besondere Erziehungsbedarf kennzeichnet einen Betreuungsbedarf, der

den des Regelfalles übersteigt. Im Rahmen der Hilfeplanung ist mit dem ASD Kontakt aufzunehmen und der Bedarf bezüglich einer erhöhten Förderung zu prüfen, ggf. wird der Betrag angehoben.

Betreuungsschlüssel

Das Jugendamt Breisgau – Hochschwarzwald richtet sich nach den Empfehlungen zum Betreuungsschlüssel der „Deutschen Liga für das Kind“. Die Zahl der fremden Kinder wird um die Zahl der eigenen Kinder Tagespflegeperson unter drei Jahren reduziert. Sind Kinder über drei Jahren anwesend, sind diese angemessen zu berücksichtigen. Der genaue Betreuungsschlüssel ist in der erteilten Pflegeerlaubnis des Jugendamts aufgeführt.

Betreuungsvereinbarung / Betreuungsvertrag

Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, vor Beginn des Pflegeverhältnisses die wichtigsten Punkte schriftlich in Form einer für beide Seiten bindenden Vereinbarung festzuhalten.

Auch sollte der Tagesmutter für bestimmte Einzelbereiche, z.B. Arztbesuche, eine entsprechende Vollmacht ausgestellt werden.

Betreuungszeiten

Die Betreuung dient der Vereinbarkeit von Beruf/Ausbildung und Familie. Dazu zählt:

- berufsbedingte Abwesenheit der abgebenden Eltern
- Fahrtzeit zur Arbeit und zurück, einschließlich Übergabezeit
- Wegezeiten der Tagespflegeperson, d.h. Bring- und Abholzeit von und zur Schule / Kita

Eltern – Kooperation

und die „Phasen in der Kindertagespflege“

Die Kooperation mit den Eltern bedeutet in erster Linie einen regelmäßigen, intensiven Informationsaustausch in allen Belangen, die die Kinderbetreuung betreffen. Diese gegenseitigen Mitteilungen helfen, das Informationsdefizit zwischen beiden Familien zu überbrücken und eine Kontinuität der Betreuung für das Kind sicherzustellen. Die Grundlagen für ein gutes Verhältnis mit den Eltern sind gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Verbindlichkeit im Umgang miteinander. Eine gute Vertrauensbasis erweist sich besonders dann als hilfreich, wenn einmal schwierigere Themen, Probleme oder Konflikte anzusprechen sind.

So können Informationen über die Entwicklung des Kindes und über Wünsche sowie gegenseitige Erwartungen ausgetauscht werden. Wie in der Kita gilt auch für die Kindertagespflege das Gebot der engen Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Beteiligung an allen wesentlichen Entscheidungen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern, die sog. Erziehungspartnerschaft, beginnt beim ersten Kontakt: wie geht die Tagespflegeperson auf die abgebende Mutter zu, welche Wertvorstellungen hat sie in Bezug auf Erziehung, Mutterrolle, Familie,...? Wie klar kommuniziert die Tagespflegeperson, was ihr wichtig ist, wo sie flexibel ist (Betreuungszeiten, Betreuungstage,..) und wo sie keine Veränderungen wünscht. Wie weit kann sie den Wünschen der Eltern entgegenkommen, wo möchte sie ihre Wünsche respektiert haben?

Um eine Betreuungskontinuität zu gewährleisten ist es sehr wichtig, dass die Erwachsenen in einem regelmäßigen Austausch stehen, in dem beide Parteien sich akzeptiert fühlen in dem wie sie sind, wie sie reagieren und erziehen. Für das Tageskind ist ein positives Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern wesentlich. Wenn es z.B. spürt, dass die Tagespflegeperson die Mutter oder den Vater ablehnt, kommt es in einen großen inneren Konflikt. Das Kind verhält sich immer loyal den eigenen Eltern gegenüber, denn die Bindung eines Kindes an seine Eltern ist die intensivste Bindung, die Menschen eingehen.

Sollte es zu Problemen zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern kommen, die sie nicht ohne die Hilfe von außen lösen können, dann sollten sich die Beteiligten an ihren Tageselternverein wenden. Oft lassen sich Konflikte durch die Hilfe Dritter und deren Sicht der Dinge leichter lösen. Die pädagogische Fachkraft wird der Tagespflegeperson und die Eltern darin beraten und unterstützen, ihren Konflikt dahingehend zu lösen, dass ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses vermieden werden kann. Gerade für das Kind ist es anzustreben, eine Betreuungskontinuität zu gewährleisten.

• Erstgespräch(e)

Bereits während des ersten telefonischen Kontaktes sollten Eltern und Tagespflegeeltern grundsätzliche Informationen austauschen, um zu überprüfen, ob ihre jeweiligen Erwartungen an die Tagespflegestelle bzw. das Tagespflegekind miteinander vereinbar sind, z. B.: Wie alt ist das Kind und wann soll es betreut werden? Wird in der Wohnung der Tagespflegeperson geraucht? Wird in der Tagespflegestelle ein Tier gehalten?

Das erste persönliche Gespräch soll in der Tagespflegestelle in einer ruhigen ungestörten Atmosphäre stattfinden, d.

h. nicht unter Zeitdruck im Flur und möglichst nicht, wenn Kinder Hunger haben oder müde und somit unruhig sind. Dennoch ist es wünschenswert, wenn die Eltern mit ihren Kindern zu einer Zeit kommen, in der normaler Tagespflegealltag herrscht. Dies kann z. B. morgens nach dem Frühstück oder nachmittags nach dem Mittagsschlaf sein, also in einer Situation, in der die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllt und sie zufrieden sind.

In einem zweiten Gespräch sollen dann organisatorische und inhaltliche Dinge zur Vorbereitung der Aufnahme besprochen werden.

Eltern und Tagespflegeeltern sollen vor Beginn der Betreuung grundsätzliche Erziehungsfragen (z. B. Ernährungsgewohnheiten, Sauberkeitserziehung) gründlich miteinander besprechen. Diese Gespräche sollen regelmäßig fortgeführt werden, um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit unter den Erwachsenen und eine gute Beziehungsgestaltung zwischen Tagespflegeeltern und Kind zu gewährleisten.

Fragebogen zur Eingewöhnung

• **Eingewöhnungszeit**

Besonders kleine Kinder sind überfordert, wenn sie die Umstellung von der eigenen Familie zur Tagespflegefamilie ohne elterliche Hilfe bewältigen müssen. Um dem Kind die Eingewöhnung in die fremde Umgebung so leicht wie möglich zu machen, ist eine Eingewöhnungszeit notwendig.

Meist kommen die Eltern anfangs mit ihren Kindern für ein paar Stunden in die Tagespflegestelle. Diese Zeit kann einige Tage bis ca. drei Wochen dauern. Die Eingewöhnungszeit mit den Eltern sollte nicht zu lange dauern, da es für die Kinder dann oft schwierig ist, einzusehen, dass die Eltern sich verabschieden und weggehen. Die Eingewöhnungszeit dient aber nicht nur den neuen Tagespflegekindern. Auch die Erwachsenen haben so die Möglichkeit, sich näher kennen zu lernen.

Die während der Eingewöhnungsphase begonnen Kontakte wiederholen sich täglich beim Bringen und Abholen des Kindes. In diesen Situationen sind intensive Gespräche oft nicht möglich und nicht sinnvoll.

Auf jeden Fall sollten Eltern der Betreuungsperson beim Bringen mitteilen, ob sich etwas Besonderes ereignet hat und sich darüber informieren, ob für den Tag etwas Besonderes geplant ist. Beim Abholen sollten wiederum nur Kurzinformationen ausgetauscht werden. Etwas anderes ist es, wenn sich die Erwachsenen am Nachmittag etwas mehr Zeit nehmen, um beim gemeinsamen Kaffee trinken etwas länger miteinander zu reden. Diese Situation hat auf jeden Fall den Vorteil, dass die Erwachsenen vom Kind als Einheit erlebt werden. Von Nachteil kann sein, dass die Gespräche jederzeit von den Kindern unterbrochen werden können und ungeeignet dürfte es sein, wenn in diesen Gesprächen Probleme oder Konflikte diskutiert werden sollten. Derartige Gespräche müssen auf jeden Fall in Abwesenheit der Kinder stattfinden. Möglicherweise richtet man einen festen Gesprächstermin ein, bei dem gegenseitige Bedürfnisse und Fragen abgeklärt werden können.

Lässt sich dies nicht realisieren, sollte man abends in Ruhe ein klärendes Telefonat führen.

Werden in einer Familie mehrere Tageskinder betreut, bietet sich ein Elternabend an, wo Gelegenheit gegeben wird, die Eltern anderer Tageskinder kennen zu lernen und sich mit diesen auszutauschen.

• **Abschied von der Tagespflegestelle / Trennung vom Tageskind**

Wie die Eingewöhnung ist auch die Ablösung von der vertrauten Tagespflegefamilie ein wichtiger Schritt im Leben eines kleinen Kindes. Ein abruptes Beenden des Betreuungsverhältnisses kann sich negativ auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken.

In einer möglichst ca. vierwöchigen Ablösungsphase soll das Tageskind auf diesen Schritt vorbereitet werden. Der Eintritt in den Kindergarten oder auch die Einschulung sollte für das Kind etwas Spannendes, Aufregendes und Schönes sein. Die Ablösungszeit gibt allen die Möglichkeit, Abschied zu nehmen und für einen Neuanfang offen zu sein. Auch wenn der Abschied überraschend kommt, sollte es eine Möglichkeit geben, sich zu verabschieden. Dies kann z. B. durch ein Fest oder gemütliches Beisammensein, ein Abschiedsgeschenk oder eine besondere Aktivität sein. Falls ein Betreuungsverhältnis im Streit endet und das gegenseitige Vertrauen gestört ist, sollte dem Tagespflegekind trotzdem ein Abschied ermöglicht werden.

Erste Hilfe bei Kindern

Erste-Hilfe-Kurse für Kleinkinder, bzw. Kinder: Angeboten werden diese Kurse von Wohlfahrts-verbänden, z.B. vom Deutschen Roten Kreuz oder auch an Volkshochschulen.

Diese müssen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (Information beim zuständigen Jugendamt), spätestens zur Erlangung der Weiterführung der Tagespflegeerlaubnis nach 5 Jahren.

Formen der Kindertagespflege

- im Haushalt der Tagesmutter
- im Haushalt der Eltern (sog. Kinderfrau)
- in anderen geeigneten Räumen
- in Anstellung bei einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei einem anerkannten

Träger der freien Jugendhilfe

Die erwerbsmäßige Kinderbetreuung unterliegt nicht der Gewerbeordnung, Tagespflegestellen müssen nicht als Gewerbe angemeldet werden.

• Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter

Bei der Betreuung in einer Tagesfamilie mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine kleine Auswahl an Spielpartnern. Betreut die Tagespflegeperson nur ein bis zwei fremde Kinder, hat aber ihre eigenen Kinder dabei oder ist der Ehepartner zeitweise anwesend, erleben die betreuten Kinder ein Familienleben in Ergänzung zur eigenen Herkunftsfamilie. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies eine wichtige Erfahrung sein.

Je nach individuellen familiären und räumlichen Gegebenheiten der Tagesmutter dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich, wenn die Betreuung über 15 Stunden in der Woche dauert.

Unabhängig davon, ob eine Pflegeerlaubnis benötigt wird, muss die Tagespflegeperson vor Beginn der ersten Vermittlung an einem Qualifizierungskurs teilgenommen haben und muss sich, bei Vorliegen der Pflegeerlaubnis, auch während der Tätigkeit berufsbegleitend weiterbilden. Es müssen kindgerechte Räume vorhanden sein. Dazu gehören ausreichend Platz zum Spielen, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, angemessene unfallverhütende und hygienische Verhältnisse, insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit, außerdem die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur.

• Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kinder können auch durch sog. Kinderfrauen im Haushalt der Eltern betreut werden. Hier steht die Betreuung und Versorgung der Kinder im Vordergrund, nicht die Haushaltsführung. Je nach Flexibilität der Tagespflegeperson kann so ermöglicht werden, dass Eltern schon früh, z.B. bei Schichtdienst, das Haus verlassen, wenn das Kind noch schläft. Dies kann ein sinnvoller Weg sein, die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung zu lassen und in guten Händen betreut zu wissen. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht ein angestelltes Arbeitsverhältnis.

Als Angestellte haben die Betreuungspersonen denselben sozialversicherungsrechtlichen Status wie jeder andere Arbeitnehmer, d.h. sie sind von den Arbeitgebern in der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung anzumelden. Außerdem sind ggf. Steuern an das Finanzamt abzuführen. Eine Angestellte hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfall und auf bezahlte Urlaubstage. Falls Eltern mit der Kindertagespflege im eigenen Haushalt einen „haushaltsnahen Minijob“ schaffen, hat der Gesetzgeber dieses Beschäftigungsverhältnis möglichst einfach und günstig gestaltet.

• Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagesmutter auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen.

In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis betreut werden. Ein Platz-Sharing ist bis zu 12 Kindern möglich. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in, Sozialpädagoge/-pädagogin). Anders als bei der Tagespflege im Haushalt der Tagesmutter beurteilt hier das Jugendamt die Geeignetheit der Räume; eine schlüssige Konzeption muss vorgelegt werden.

Das zuständige Jugendamt erteilt Auskünfte über die konkreten Bedingungen vor Ort, z.B. bezüglich baulicher Gegebenheiten, Hygiene, Sicherheit.

Investitionskostenzuschuss (auch: Ausstattungspauschale)

Tagespflegepersonen, die in ihren eigenen Räumen betreuen, können für neu geschaffene Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren einen Investitionskostenzuschuss von max. 500 € für höchstens 3 Plätze beim Regierungspräsidium Freiburg beantragen.

Tagespflegepersonen, die in anderen Räumen betreuen, können einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 2000 € pro Platz beantragen bei einer Kostendeckung von 70 % (d.h. die Investition muss 30 % höher sein als die beantragte Summe).

Antragsvordruck siehe „Formulare“

Jugendamt – Kooperation

Das Jugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist der zentrale Ansprechpartner zur Beratung in allen Fragen der Kindertagesbetreuung. Zwischen dem Jugendamt und den Tageselternvereinen wurde ein

Kooperationsvertrag geschlossen, dadurch werden manche der Aufgaben an die Tageselternvereine delegiert (z.B. Beratung und Vermittlung der Tagespflegepersonen).

Das Jugendamt überprüft z.B. die Eignung von Tagespflegepersonen und erteilt die Pflegeerlaubnis. Des Weiteren zahlt das Jugendamt auf Antrag der Eltern das Tagespflegeentgelt an die Tagespflegepersonen.

Alle Fragen zu Geld- und Sachleistungen betreffen die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Die für die jeweilige Gemeinde zuständige SachbearbeiterIn erfahren Sie bei Ihrem Tageselternverein oder direkt beim Jugendamt.

Jugendamt: Kontaktdaten siehe Adressverzeichnis, Vordrucke siehe „Formulare“

Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe aller, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn eine Gefahr für die Kindesentwicklung zu erkennen ist, die bei längerer Dauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls voraussehen lässt. Formen der Gefährdung sind dabei körperliche oder seelische Vernachlässigung, körperliche oder seelische Misshandlung und sexueller Missbrauch.

Im § 8a SGB VIII werden das Jugendamt und (in diesem Fall) die Tagespflegevereine verpflichtet, eine Vereinbarung miteinander zu schließen, die klar regelt, wie zu handeln ist, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Hat die Tagespflegeperson durch Beobachtung des Kindes oder konkrete Informationen den Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss sie das zuständige Jugendamt informieren.

Sollte die Tagespflegeperson den Eindruck haben, dass die Entwicklung des Kindes gravierend in Gefahr ist, wendet sie sich direkt an die Fachkraft des Tageselternvereins. In Kooperation mit einer speziell erfahrenen externen Fachkraft, mit den Erziehungsberechtigten und mit dem Jugendamt/Landratsamt werden Schritte eingeleitet, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dabei steht ein Entzug des Erziehungsrechtes der Eltern an allerletzter Stelle.

Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterin: siehe Anhang

Konzeption

Für die Kindertagespflege im eigenen Haushalt wird eine schriftliche Konzeption empfohlen. Sie stellt die eigene Arbeit dar und macht sie transparent. Für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist die Konzeption erforderlich.

Sie hilft, die eigene Handlungsweise zu reflektieren und zu überprüfen:

Professionalisierung der Tagespflegetätigkeit

Wertschätzung der Arbeit (durch die Tagesmutter / den Tagesvater selbst und durch andere)

Qualitätssicherung

Mögliche Aspekte einer Konzeption können sein:

Rahmenbedingungen; Lebenssituation der Kinder und Eltern, Familienstruktur; Ziele der pädagogischen Arbeit; Gesundheit und Ernährung; Exemplarischer Tagesablauf; Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern; Fortbildung; Zusammenarbeit mit Institutionen.

Krankheit der Tagespflegeperson und Vertretungslösungen

Bitte beachten: **eine sofortige Meldung bei Krankheit an das LRA ist erforderlich**

(Anruf - Beantworter - Meldung genügt; wegen Versicherungsschutz der vertretenden Person).

Im Falle von Krankheit der Tagesmutter sind die Eltern der betreuten Kinder unverzüglich zu benachrichtigen. Es gibt im Landkreis drei verschiedene Vertretungsmodelle unter den Tagespflegepersonen:

„Tandem-Lösung“ - Zwei oder drei qualifizierte TPP sprechen sich untereinander ab, treffen sich regelmäßig auf Spielplätzen und jeweils zuhause, gewöhnen die Kinder bei sich ein und halten die Vertretungslösung vertraglich mit den Eltern fest.

Netzwerk vor Ort - Jede/r Tagesmutter-/Vater benennt 2 zuverlässige Personen vor Ort, die im Vertretungsfall die Tageskinder übernehmen könnten, es findet dann auch ein regelmäßiger (für die Vertreterin unbezahlter) Kontakt statt, damit die Kinder die Vertretung kennen (z.B. Ehepartner oder sonstige Hilfskraft). Eine Übertragung der Aufsicht im Krankheitsfall der Tagesmutter auf eine andere Person ist nur in Absprache mit den Eltern und dem Jugendamt erlaubt, diese muss ein polizeiliches Führungszeugnis und ärztliches Attest vorlegen.

„Mary Poppins - Einsatz“ - Kinderfrauen, die als Springerin beim Verein angestellt werden, oder selbständig tätig sind und die Tageskinder auf Abruf im Hause der zu vertretenden Tagesmutter betreuen. Außerhalb eines Vertretungsfalles lernt die Springerin die Tagesmütter ihres Zuständigkeitsbereichs durch regelmäßige Besuche kennen, im Vertretungsfall arbeitet sie dann idealerweise spontan zu den Zeiten, in denen die TPP Kinder betreut. Denkbar wäre sogar, dass „Mary Poppins“ außerhalb des Vertretungsfalles von den Eltern selbst engagiert wird, wenn deren Kind krank ist und nicht zur Tagesmutter kann.

Die selbständige Tagespflegeperson erhält während ihrer Krankheit kein Betreuungsgeld (außer im Falle des Modells

Mary Poppins). Die angestellte Kinderfrau hat einen Anspruch auf Krankengeld.

Urlaub der Tagespflegeperson ist von dieser frühzeitig mit den Eltern abzusprechen, so dass die Eltern selbst nach einer Alternativlösung für die Betreuung suchen können (selbst Urlaub nehmen, andere Betreuungsperson wie z.B. Verwandte suchen u.ä.)

Pädagogische Überlegungen zur Kindertagespflege

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz aus dem Jahre 2005 hat die Kindertagespflege im Feld der Tagesbetreuung von Kindern einen neuen und wichtigen Stellenwert erhalten. Die offizielle Gleichstellung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege zeigt eine größer gewordene gesellschaftliche Akzeptanz der Leistung von Tagespflegepersonen. Dies bedeutet auch, dass der Auftrag an die Tagespflege jetzt deutlicher beschrieben wird und anspruchsvoller geworden ist.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sollen Kinder in Tagespflege nicht nur betreut werden, sondern die Tagespflege soll die familiäre Erziehung unterstützen, ergänzen und erweitern, sowie die betreuten Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand erziehen, bilden und fördern.

Des Weiteren hat die Tagespflege die Aufgabe

- die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und
- Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten sowie
- Kinder unterschiedlicher sozialer, nationaler und kultureller Herkunft zu fördern,
- in möglichst altersgemischten „Kleingruppen“.

Im Sinne der oben aufgeführten Vorschriften ist Tagespflege zu verstehen als planerische und pädagogische Alternative und Ergänzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung. Sie wird vorzugsweise von berufstätigen Eltern benötigt, kann aber auch als sozialpädagogische Hilfe für Kinder aus besonders belasteten Familien sinnvoll sein.

Die Tagespflege wird überwiegend als Betreuungsangebot für Kinder von 0 - 3 Jahren genutzt. Nur in dieser Betreuungsform erfahren Kinder dieser Altersgruppe eine individuelle Betreuung in der intimen Atmosphäre einer Familie.

Kinder im Kindergartenalter werden in Tagespflege betreut, wenn im erreichbaren Kindergarten kein Platz vorhanden ist, wenn ein Kindergarten nicht in der Nähe ist oder wenn die Arbeitszeiten der Eltern nicht mit den Öffnungszeiten der Kindertagesstätten übereinstimmen.

In dieser Altersgruppe kommt es auch häufig zu Doppel- oder Ergänzungsbetreuung, wobei sich Tagespflege und Tagesstätten gut ergänzen können.

Für Kinder im Schulalter bietet die Tagespflege die Möglichkeit, zusätzliche lebenspraktische Erfahrungen innerhalb eines häuslichen Tagesablaufs zu sammeln, sowie eine individuelle Förderung in einer kleinen überschaubaren Gruppe zu erhalten.

Persönliche Voraussetzungen der Tagespflegepersonen

Wichtige Voraussetzungen sind: Freude am Umgang mit Kindern, Verständnis für die in den jeweiligen Entwicklungsabschnitten auftretenden pädagogischen Bedürfnisse der Kinder und die Fähigkeit, auf diese einzugehen, Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen aller Familienmitglieder, Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum oder die Bereitschaft, die Kinder in der Wohnung der Eltern zu betreuen und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Sie sollten geistig und körperlich belastbar sein. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Krisen und Konfliktsituationen des Kindes als auch für mögliche Auseinandersetzungen mit den Eltern. Sie sollten Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder haben, verbunden mit einem hohen Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz. Gefordert wird auch Konfliktfähigkeit und Toleranz bei der Abstimmung unterschiedlicher Erziehungsfragen.

Erwartet wird ebenfalls die Fähigkeit zum partnerschaftlichen Umgang mit den Eltern, die Fähigkeit eigene Erziehungsvorstellungen in Frage zu stellen, Durchsetzungsfähigkeit und Verlässlichkeit im Hinblick auf konkrete Absprachen und ein hoher Grad an Zuverlässigkeit und Selbstvertrauen. Über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs sollten Tagespflegepersonen Auskunft geben können, z.B. bei Erstgesprächen mit Eltern.

Auch wenn nur die Tagesmutter die Kinder betreut, so sind doch alle Familienangehörigen von der Tagespflegetätigkeit betroffen. Die Aufnahme von Tagespflegekindern macht es für alle Familienangehörigen notwendig, sich hierauf einzustellen. Die Familie sollte in die Betreuung des Tageskindes einbezogen werden, um für dieses Kind so schnell wie möglich einen selbstverständlichen Platz im Familiensystem sicher zu stellen. Sie sollten die möglicherweise auftretende Konkurrenz zwischen ihrem und dem Tageskind klären. So müssen auch von den eigenen Kindern neue Rollenzuweisungen akzeptiert werden, z. B. die Rangfolge innerhalb einer neuen aber zeitlich begrenzten Geschwisterkonstellation, die Aufhebung der bisherigen Einzelkindsituation usw.

Für den Partner bzw. die Partnerin bedeutet dies z. B., dass er/sie in Krankheits- und Urlaubszeiten, bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeiten, die nicht parallel zu den Betreuungszeiten der Kinder liegen, die Kinder in seiner Wohnung antreffen wird. Darum ist es notwendig, dass die Tagespflegeperson mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen vor der Aufnahme darüber spricht und diese damit einverstanden sind.

Besondere Voraussetzungen bestehen für die Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe.

Pflegeerlaubnis (PE)

1. Wer ein Tageskind betreut, braucht eine Pflegeerlaubnis wenn ..
 - die Betreuungszeit über 15 Stunden in der Woche beträgt
 - die Betreuung länger als 3 Monate dauert und gegen Entgelt erfolgt
2. Die Pflegeerlaubnis wird nur geeigneten und qualifizierten Tagespflegepersonen erteilt.
Die Pflegeerlaubnis gilt für bis zu 5 Tageskinder und für 5 Jahre, dann erfolgt ein neuer Antrag.

Die Pflegeerlaubnis wird vom Jugendamt ausgestellt; der Tageselternverein gibt dazu durch die pädagogische Fachkraft eine formale Beurteilung der Tagespflegeperson ab. Bei der Betreuung ohne Pflegeerlaubnis droht ein Bußgeld (§ 104 KJHG).

Um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, müssen die persönliche Eignung, Qualifizierung und kindgerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden.

Notwendige Unterlagen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt sind:

Ärztliches Attest, „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ (über die Gemeinde erhältlich), Nachweis Qualifizierungskurs(e) und ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“.

Nach erfolgtem Hausbesuch durch eine Mitarbeiterin des Tageselternvereins kann die Pflegeerlaubnis beim Jugendamt beantragt und erteilt werden.

Praxisbegleitende Qualifizierung

Nach dem Erhalt der Pflegeerlaubnis sind zur Aufrechterhaltung der gültigen Pflegeerlaubnis sowie zur Verlängerung des Qualifizierungsnachweises jährlich 15 UE gesetzlich vorgeschrieben, die am Ende eines Jahres unaufgefordert beim Jugendamt nachgewiesen werden müssen.

Tagespflegepersonen haben im Alltag meist wenig Möglichkeiten, mit anderen Erwachsenen über ihre Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zu sprechen.

Um andere Tagespflegepersonen zu treffen und Erfahrungen auszutauschen, ist es sinnvoll, aktiv Kontakte zu knüpfen. Das regelmäßige „Praxis-Treffen“ mit anderen Tagespflegepersonen kann bereichernd und entlastend sein. Neben der Reflexion des Alltags sind ausgewählte Themen im Mittelpunkt der Gespräche, z. B. Eifersucht, Trennungsprobleme, „schwierige“ Kinder, Spiele und Aktionen, Lob und Strafe, gesunde Ernährung, Zusammenarbeit mit den Eltern. Sie dienen auch der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und Kompetenz. Die Tageselternvereine informieren über die Termine der regelmäßig stattfindenden Treffen. Die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen wird durch Eintrag in den Qualifizierungsnachweis nachgewiesen. Alle Tageselternvereine im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bieten praxisbegleitende Qualifizierungskurse sowie thematische Veranstaltungen an.

Es können auch Veranstaltungen anderer Institutionen (z.B. VHS, Kita, Kirchen, o.a.) besucht werden, die Teilnahme an dieser Veranstaltung muss sich die Tagespflegeperson bestätigen lassen und dem Verein zum Eintrag vorlegen.

Adressen

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Förderung eines Kindes, ob in der Kita oder bei einer Tagesmutter, ist immer nur so gut, wie die dahinter stehenden Personen. Wie müssen Kinder sprachlich gefördert werden? Wie kann die Entwicklung der Feinmotorik unterstützt werden? Welche Ernährung ist für die jeweilige Altersgruppe die beste? Diese wichtigen Fragen sollte auch jede patente Tagesmutter beantworten können, die für die Eltern der Kleinsten häufig die erste Wahl ist.

Damit Eltern Gewissheit haben, dass die gewählte außerfamiliäre Betreuung gut für ihr Kind ist, sind Qualitätsstandards zur frühkindlichen Bildung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege festgelegt und werden weiterentwickelt. Das betrifft auch den Personalschlüssel, der dem Alter der Kinder und ihren Bedürfnissen angemessen ist.

Um die Tagespflege als gleichrangige pädagogische Alternative für Eltern zu etablieren, wurde der schrittweise Ausbau der Qualifizierung bis zum Jahr 2011 auf 160 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten) beschlossen und ist inzwischen umgesetzt.

Es findet eine Unterteilung in Kurs I und II statt (Fachkräfte müssen nur Kurs I mit 30 UE belegen) angehende Tagespflegepersonen besuchen anschließend Kurs II (bei Bedarf - ausgestattet mit einer „vorläufigen Pflegeerlaubnis“ - während der laufenden Betreuung von Tagespflegekindern).

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen anregungsreich, kindgemäß und dem Alter des Kindes angemessen, die Sicherheit muss im Innen- und Außenbereich gewährleistet sein. Die Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins (beauftragt durch das Jugendamt) haben zur Sicherung des Kindeswohls die Pflicht, die Räume der Tagespflegeperson in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In den Räumen müssen ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Schlafgelegenheiten sowie funktionsgerechte Koch- und Waschgelegenheiten vorhanden sein. Die Räume müssen hell, gut zu lüften und beheizbar sein. Wer Haustiere hält, sollte darauf achten, dass sich hierdurch keine Gefährdungen oder Konflikte ergeben können.

Die Betreuung von Tageskindern ist in der Mietwohnung der Tagespflegeperson unter bestimmten Umständen ohne die Zustimmung des Vermieters erlaubt, sie sollte jedoch mit den direkten Nachbarn und dem Vermieter besprochen werden, um eventuell entstehenden Konflikten vorzubeugen.

Bei einer Aufnahme von bis zu 3 Kindern bei entsprechend ausreichendem Raumangebot gibt es in der Rechtsprechung keine Bedenken. Wenn die Nutzung der Räume den vertragsgemäßen Rahmen übersteigt, kann es zu Problemen kommen. Dies kann sein, wenn andere Hausbewohner z.B. durch Lärm stark belästigt werden.

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung

Seit 1996 besteht ein Rechtsanspruch ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

Vom 1. August 2013 an sieht das Kinderförderungsgesetz vor, dass ein Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze für alle Kinder schon ab dem ersten Lebensjahr besteht.

Selbständigkeit

Tagesmütter/-väter, die mehrere Tagespflegekinder verschiedener Eltern bei sich zu Hause betreuen, gelten in der Regel als selbständig tätig. Für selbständige Tagespflegepersonen, die mehr als 365,00 bzw. 400,- € Arbeitseinkommen haben, besteht eine Kranken- und Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Betreuung eines oder mehrerer Kinder derselben Familie in deren Wohnung (Kinderfrau) ist ein nichtselbständiges Arbeitsverhältnis mit allen sozialversicherungsrechtlichen Folgen für die Eltern als Arbeitgeber.

Steuern

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe /Jugendamt gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu betrachten. Eine Einkommensteuererklärung muss immer bis zum 31. Mai des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden. Eine Steuerfestsetzung erfolgt jedoch erst, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, z.B. liegen für 2010 die Freibeträge bei 8.004 Euro (Ledige) bzw. 16008 Euro (zusammen veranlagte Ehegatten).

Steuerfrei bleiben die Erstattungen vom Jugendhilfeträger für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale ist monatlich 300,- Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden pro Woche). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist die Kürzung nach folgender Formel vorzunehmen: Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit X $\frac{300 \text{ €}}{40}$

Auch für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson (etwa wegen Urlaubs, Krankheit oder Fortbildung) verhindert ist, die vereinbarte Betreuung selbst zu erbringen, kann die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, wenn die „laufende Geldleistung“ in dieser Zeit durch das Jugendamt gezahlt wird.

Die Tagespflegeperson kann statt der Pauschale die tatsächlichen Betriebskosten geltend machen, wenn sie die Pauschale übersteigen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, steht die Betriebsausgabenpauschale nicht zur Verfügung. Gleiches gilt bei Kindertagespflege in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen.

Die Summe, die nach Abzug der Betriebskostenpauschale bzw. der Betriebsausgaben übrig bleibt, ist der sog. Gewinn. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“

Urlaub

Eine selbständig tätige Tagespflegeperson hat in der Regel keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Das Landratsamt bezahlt keine Geldleistungen während desurlaubes der Tagespflegeperson, jedoch an eine Vertretung, die das Kind während desurlaubes der TPP an ihrer Stelle betreut.

Eine bei der Familie angestellte Kinderfrau hat einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. In dieser Zeit bezahlt das Landratsamt den Betreuungszuschuss jedoch nicht.

Allerdings wird das Betreuungsentgelt durch das Amt während des Urlaubes/Krankheit des Tageskindes während 4 Wochen/Jahr bezahlt, sofern die TPP zur Betreuung in dieser Zeit zur Verfügung stand.

Über Urlaubspläne sollen sich Tagespflegeeltern und Eltern möglichst frühzeitig gegenseitig informieren und günstigstenfalls aufeinander abstimmen. Können die Eltern während des Urlaubs der Tagespflegeeltern ihr Kind nicht selbst betreuen, muss eine Vertretung organisiert werden. Die Frage einer Bezahlung während des Urlaubs der Tagespflegeeltern und des Kindes sollte im Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern verbindlich festgelegt werden.

Versicherungen

Tagesmütter und Tagesväter sind nicht durch einen Arbeitgeber sozialversichert, da die Kindertagespflege eine selbstständige Tätigkeit ist.

Zu den einzelnen Versicherungen:

• Arbeitslosenversicherung

Wenn eine Tagespflegeperson ihre selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder ausübt, hat sie *unter bestimmten Voraussetzungen* die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen (§ 28a SGB III). Dabei ist zu beachten, dass der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden muss. Nähere Informationen bei der Arbeitsagentur des Wohnortes.

• Krankenversicherung

Verheiratete Tagespflegepersonen können mit ihrem Ehepartner in der Familienversicherung versichert sein, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen (Bruttoverdienst abzgl. Betriebsausgabenpauschale) monatlich 365 Euro nicht übersteigt (Stand 2010). Nach der Neuregelung durch die Spitzenverbände der Krankenkassen liegt keine hauptberufliche Tätigkeit vor bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern unabhängig von der Gesamtstundenzahl der Betreuung. Für nebenberuflich selbstständige Tagespflegepersonen gilt bei einem zu versteuernden Einkommen von derzeit 851,67 € bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Kranken- und Pflegeversicherungssatz von ca. 125 € Monat plus ca. 15 € Pflegeversicherung.

Bei einem zu versteuernden Einkommen über 851,67 € fallen 14,9 % Krankenkassenbeiträge an. Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können bei ihr mit familienversichert sein, sofern nicht der Ehepartner über ein höheres Einkommen verfügt. Dann müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein.

• Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 1,95% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,2% (ohne eigene Kinder).

Die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung wird bei öffentlicher Finanzierung vom Jugendamt in Verbindung mit einer laufenden Geldleistung des Jugendamtes nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erstattet.

• Rentenversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich mehr als 400,- Euro im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen. Derzeit liegt der Rentenversicherungsbeitrag bei 19,9 % des Gewinns. Die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen führt dazu, dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Altersvorsorge eingeschränkt sind.

Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis im Landkreis, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, werden die Hälfte der nachgewiesenen angemessenen Beiträge zur Alterssicherung erstattet.

• Unfallversicherung für die Tagespflegeperson

Die Sozialversicherung sieht eine besondere Pflichtversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor. Tagespflegepersonen gehören grundsätzlich zu den selbstständig Tätigen, die bei der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege pflichtversichert sind. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagesmutter. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Beginn ihrer Tätigkeit dort anmelden. Der Jahresbeitrag einer pflichtversicherten Tagespflegeperson für die Unfallversicherung bei der BGW beträgt derzeit 86,00 €. Die selbstständig Tätigen haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich freiwillig höher zu versichern.

Erfolgt die Finanzierung der Kindertagespflege über die Jugendämter, werden diese Beiträge zur Berufsgenossenschaft erstattet (muss jeweils spätestens bis zum 31.12. des Beitragsjahres beim Jugendamt vorliegen). Die erstatteten Beiträge sind steuerfrei. TPP mit Pflegeerlaubnis im Landkreis erhalten die nachgewiesenen Beiträge voll erstattet, auch wenn sie zeitweise kein Kind betreuen.

Kinderfrauen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei

den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

• **Haftpflichtversicherung bezüglich Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson**

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind während der Betreuungszeit an die Tagesmutter. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird.

Die Tagesmutter übernimmt dabei die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation – zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: die aufsichtspflichtige Person muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagesmutter ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

Eine Tagesmutter kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Durch Anfrage an die eigene Privathaftpflichtversicherung ist zu klären, ob die Tageskinder mitversichert sind. Wichtig ist eine schriftliche Bestätigung! (Bei den meisten Versicherungen ist dies der Fall – gegebenenfalls ist es ratsam, die Versicherung zu wechseln). Es besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung über das Jugendamt für Tagespflegepersonen mit PE oder bei Erhalt laufender Geldleistungen.

• **Unfallversicherung für die Tagespflegekinder**

Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Kinder ist die PE oder der Erhalt laufender Geldleistungen durch das Jugendamt. Der Versicherungsschutz ist kostenlos, besteht umfassend und während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Tagespflegeperson sowie auf den damit verbundenen Wegen. Eine namentliche Meldung der Kinder ist im Vorfeld nicht erforderlich.

Wenn ein Kind während eines Betreuungsverhältnisses einen Schaden erleidet, ist dies der Unfallkasse Baden-Württemberg zu melden und eine Unfallanzeige zu erstatten.

In der Regel werden mit einer Unfallversicherung Leistungen angeboten, die nach einem Unfall die Leistungen der Krankenversicherungen teilweise ergänzen bzw. erweitern und insbesondere auch für den Fall der Invalidität einen finanziellen Ausgleich versprechen. Während des Aufenthalts in der öffentlich finanzierten Tagespflegestelle und auf dem Weg dorthin sind Tagespflegekinder gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII).

• **Haftpflichtversicherung für Kinder**

bei Haftung gegenüber Dritten wird, sofern die Eltern des Kindes keine Privathaftpflicht vorweisen können, vom Jugendamt übernommen, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt wurde und eine Förderung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt.

Zu den Versicherungen siehe auch Hinweise im Anhang (Downloads) und beiliegende Formulare

Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein

Jede Tagespflegeperson ist Mitglied im Tageselternverein. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Kindertagespflege, das geschieht durch z.B. durch persönliche Gespräche u.a. bei Hausbesuchen, Telefonate und in den Praxistreffen. Gegenseitige Informationen zu gesetzlichen Neuerungen und Änderungen (z.B. auch in der Familie), bezüglich der Pflegeverhältnisse (z.B. für statistischen Erhebungen) werden ausgetauscht und finden ihren verbindlichen Niederschlag in der

Mitgliedsantrag, „Erklärung der Tagespflegeperson“, An- und Rückmeldebögen, Änderungsmeldung, Betreuungszeiten und Abrechnungsvorlagen

Wir sind gerne Ansprechpartnerinnen für die Fragen und Anliegen der Tagesmütter und Tagesväter. Wir freuen uns auf eine konstruktive und kreative Zusammenarbeit zwischen Tageseltern, Mitarbeiterinnen und Vorstand und über Anregungen!

Quellen:

- Handbuch Kindertagespflege, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege, Bundesministerium für FSFJ
- Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. - Beratungsmappe -
- Kindertagespflege Schorndorf - Beratungsmappe
- Kindertagespflege von A – Z im Land Brandenburg – Eine Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten; gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- „Was bleibt?!“ – Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ab 2009
- *Alle Angaben ohne Gewähr - Stand: Mai 2012 -*